

• Swiss Banking

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 5. Februar 2026
UKA / +41 58 330 63 00

Stellungnahme der SBVg zum Änderungsprotokoll des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 22. Oktober 2025 eröffnete Vernehmlassung zum Änderungsprotokoll des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch (AIA-Abkommen mit der EU). Wir bedanken uns für die Konsultation zu diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Dossier. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Position und Anliegen.

Position

- Die SBVg lehnt das Änderungsprotokoll vom 20. Oktober 2025 in der vorliegenden Form ab.
- Die SBVg würde die Anpassungen des AIA-Abkommens mit der EU an den revidierten OECD-Standard alleine unterstützen, spricht sich allerdings gegen die Anpassungen, die sich auf die Einziehung von Steuerforderungen im Bereich der Mehrwertsteuer beziehen (Vollstreckungshilfe). Gleichzeitig anerkennt die SBVg die Bedeutung der Beibehaltung von Art. 9 des geänderten Abkommens (Quellensteuerbefreiung) für die international ausgerichtete Schweizer Wirtschaft.
- Entsprechend spricht sich die SBVg klar gegen die sachfremde Verknüpfung der Themen Vollstreckungshilfe und Quellensteuerbefreiung durch die EU aus. Der Bundesrat ist angehalten, sich gegen diese Verknüpfung zu stellen, und ggf. weitere strategische Möglichkeiten auszuloten. Denkbar ist die weitere Ausdehnung der Quellensteuerbefreiung über bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen mit den betreffenden EU-Staaten.

• Swiss Banking

- Die Einführung der Vollstreckungshilfe würde eine Umkehr in der Steuerpolitik der Schweiz bedeuten. Vollstreckungshilfe gilt *nicht* als internationaler Standard unter den Staaten. Damit geht eine unerwünschte und ernstzunehmende Rechtsunsicherheit einher. Was Banken anbetrifft so müssten die Banken in der Schweiz die Eintreibung solcher Forderungen auf eigene Kosten durchsetzen, ohne dass sie sich für diese Kunden, bzw. diese Kunden sich selbst effektiv dagegen wehren könnten.
- Eine künftige Ausweitung der Vollstreckungshilfe auf alle Steuerarten und -forderungen aus den EU-Ländern kann angesichts der ausdrücklichen Äusserungen des Rates der Europäischen Union nicht ausgeschlossen werden. Dies würde die Problematik zusätzlich verschärfen.
- Aus Sicht der Branche besteht kein Zeitdruck für die Schweiz, das AIA-Abkommen anzupassen. Die Umsetzung des Automatischen Informationsaustauschs (AIA) kann mit den EU-Mitgliedstaaten auch bilateral erfolgen, analog zur Praxis mit allen anderen Nicht-EU-Staaten.
- Unsere kritische Haltung zum Änderungsprotokoll des AIA-Abkommens hat keinen Einfluss auf unsere unterstützende Haltung im Zusammenhang mit den Bilateralen Verträgen III.

1. Gründe im Einzelnen

a. Komplette Umkehr in der Steuerpolitik

Die jahrzehntelange klare Steuerpolitik der Schweiz bestand in einem Vorbehalt gegenüber der Vollstreckungshilfe in Steuersachen mit dem Ausland. Begehren des Auslandes für die Einführung der Vollstreckungsführung wurden konsequent abgelehnt mit zwei Ausnahmen, i) einer de facto sehr begrenzten Vollstreckungshilfe für Forderungen aus Mehrwertsteuer-Delikten unter dem Betrugsabkommen mit der EU und ii) der Vollstreckungshilfe begrenzt auf Einkommensteuern für Grenzgänger im Abkommen mit Österreich.

Die Schweiz liefert den ausländischen Steuerbehörden in Steuersachen Informationen auf Anfrage sowie automatisch Informationen zu Finanzkonten. Mit diesen Informationen kann ein EU-Staat die Steuern veranlagen und bei sich eintreiben. Ein Inkasso durch Schweizer Behörden gehört nicht zu unserer Steuerpolitik.

b. Vollstreckungshilfe ist kein internationaler Standard

Das OECD-Musterabkommen zu den Doppelbesteuerungsabkommen enthält zwar eine Bestimmung zur gegenseitigen Vollstreckungshilfe, diese stellt jedoch keinen internationalen Standard dar. Der erläuternde Bericht der Vernehmlassungsunterlagen führt dazu aus: «Die Amtshilfe bei der Einziehung von Steuerforderungen ist nicht Teil eines internationalen Mindeststandards. Im OECD-Musterabkommen ist Artikel 27 (Einziehungsamtshilfe) ausdrücklich als optionale Bestimmung gekennzeichnet.» Aus internationaler Sicht besteht kein Druck und auch keine Veranlassung, die Vollstreckungshilfe anzuwenden.

• Swiss Banking

c. Absehbare Ausweitung der Vollstreckungshilfe auf alle Steuerarten und -forderungen

Im vorgeschlagenen Änderungsprotokoll beschränkt sich die Vollstreckungshilfe auf MWST-Forderungen aus EU-Staaten. Aufgrund folgender Statements ist aber klar, dass die EU gegenüber der Schweiz eine Ausweitung auf alle Steuerarten und Forderungen aus EU-Ländern anstrebt:

- Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 14. November 2025, gemäss welchem «die Europäische Union erwartet, dass die Schweiz nach Treu und Glauben alle erforderlichen Massnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass dieses Abkommen auf die Amtshilfe bei der Beitreibung weiterer Steuerforderungen ausgeweitet wird. Wird dieses Ziel nicht innerhalb von vier Jahren nach dem auf die Unterzeichnung dieses Änderungsprotokolls folgenden 1. Januar erreicht, so wird die Europäische Union die Ausgewogenheit dieses Abkommens insgesamt prüfen.».
- Pressemitteilung des Europäischen Rates vom 20. November 2025, gemäss welcher die EU erneut ankündigt, sich ferner um die Weitervertiefung der Zusammenarbeit in Steuerfragen mit der Schweiz bemühen zu wollen.¹

Unter diesen Umständen ist zu erwarten, dass die EU künftig erneut die Streichung von Artikel 9 des AIA-Abkommens einsetzt, um die Schweiz zur Zustimmung der Erweiterung der Vollstreckungshilfe zu bewegen.

d. Rechtsunsicherheit

Wenn sich die Schweiz zur Vollstreckungshilfe für Mehrwertsteuerforderungen und erst recht für sämtliche Steuerarten und -forderungen aus allen EU-Staaten verpflichtet, so wird dies zu Rechtsunsicherheit führen.

Banken in der Schweiz müssten die Eintreibung solcher Forderungen auf eigene Kosten durchsetzen, ohne dass sie sich für diese Kunden, bzw. diese Kunden sich selbst effektiv dagegen wehren könnten.

e. Fehlende Abklärung der Mengengerüste

Die Ausführungen im erläuternden Bericht lassen erkennen, dass die möglichen Mengengerüste bisher nur teilweise vertieft analysiert wurden. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass mit der Vorlage bereits ein ergebnisoffener Austausch über eine allfällige Erweiterung des Anwendungsbereichs der Amtshilfe bei der Einziehung auf weitere Steuerarten vorgesehen ist, und zwar innerhalb von vier Jahren nach Unterzeichnung des Änderungsprotokolls.

f. Risiko eines grossen Verwaltungsaufwandes für Behörden und Unternehmen

Der Zusatzaufwand für die betroffenen Behörden von Bund und Kantonen sowie für die betroffenen Unternehmen aus der Privatwirtschaft wird nicht näher beziffert. Die Regelung zur Kostentragung sieht für die mitwirkenden Unternehmen keine Regelung zur Abgeltung ihres Aufwands vor. Insbesondere bei einer Ausweitung auf alle Steuerarten und -forderungen kann ein erheblicher Zusatzaufwand entstehen, der wiederum vom Mengengerüst abhängt, welches nicht näher erläutert wird.

¹ https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/11/20/taxation-council-updates-cooperation-agreements-with-switzerland-liechtenstein-andorra-monaco-and-san-marino/?utm_source=brevo&utm_campaign=AUTOMATED - Alert - Newsletter&utm_medium=email&utm_id=3318

• Swiss Banking

g. Das AIA-Abkommen ist nicht zwingend notwendig

Aus Sicht der Branche ist kein Zugzwang zu erkennen, das Abkommen zu verlängern, wenn der AIA auch über ein bilaterales Abkommen verlängert werden kann. Daran dürften alle EU-Staaten interessiert sein, wenn die Schweiz dies anbietet. Diesen bilateralen Weg hat die Schweiz mit allen anderen AIA-Ländern ausserhalb der EU beschritten. Der Vorteil der neuen Regelung liegt einzig darin, dass die neue Amtshilfe zur Einziehung von Mehrwertsteuerforderungen im Gegensatz zum bestehenden Betrugsbekämpfungsabkommen («BBA») auch im nicht-strafrechtlichen Kontext zur Anwendung gelangen würde. Es wird jedoch hervorgehoben, dass im Fall der Schweiz voraussichtlich weniger Betreibungsersuchen ins Ausland gestellt werden, als aus dem Ausland eingehen. Dies ist schon heute bei der Einziehung gemäss BBA und auch beim Informationsaustausch auf Ersuchen der Fall. Wir sehen hier keinen echten Mehrwert für die Schweiz.

h. Kein Zeitdruck für die Annahme der Vollstreckungshilfe

Gemäss dem internationalen Zeitplan sollen die Bestimmungen des Änderungsprotokolls, welche die revisierten AIA-Bestimmungen betreffen, per 1. Januar 2026 vorläufig angewendet werden, damit 2027 ein erster Informationsaustausch stattfinden kann. Zwischenzeitlich hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) am 3. November 2025 die Vorlage «25.052 BRG. Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Kryptowerte mit den relevanten Partnerstaaten ab 2026» beraten und die Einführung vorerst um ein Jahr verschoben. Diesem Umstand gilt es hier ebenfalls Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Gabriel Bourquin
Leiter Steuern & Leiter Romandie

Sig. Urs Kapalle
Leiter Tax Strategy